

9) auch verkennen, daß durch Uebergang des Jagdrechts auf die Gemeinden, eben wegen Ausübung dieses Rechts, Zerwürfnisse unter den Gemeinden selbst herbeigeführt werden können.

Es kann auch

- 10) eine gänzliche Ausrottung des Wildes nicht im Sinne derjenigen liegen, welche die Ablösung des Jagdrechts wünschen; denn es würde dann das Geld, welches für das Fleisch vom Wildpret bezahlt wird, dem Verkehre im Inlande entzogen und dem Auslande zugewendet, von wo man dann das Wildpret beziehen wird, auch würde
- 11) eine solche Maaßregel sehr schwer zu verwirklichen sein, da es auch nach erfolgter Ablösung immer noch Reviere geben wird, wo Wild gehalten werden kann und darf, und es wird dessen Uebertritt auf fremde Reviergrundstücke immer wieder Grund zu Beschwerden über Wildschäden geben.

Endlich scheint

- 12) eine Ablösung der Jagd auf einseitigen Antrag, so lange es noch andere Mittel giebt, durch welche gegründeten Klagen über Wildschäden abgeholfen werden kann, der Minorität als eine ungegründete und unnöthige Maaßregel, als ein willkürliches Ueberschreiten des §. 31 der Verfassungsurkunde.

Zu 2.

Die beantragte Freigebung der dem Fiscus auf Privatgrundstücken zustehenden Jagd kann die Deputation eben so wenig, als die

bei 3

gewünschte Vertilgung des Wildes in Staatswaldungen

bevorworten; denn es würde hierdurch einmal die Gleichheit vor dem Gesetze verletzt und ein Theil der Staatsbürger von einer Last befreit werden, welche ein anderer Theil derselben behalten müßte, oder nur gegen von ihm zu gewährende Entschädigung von sich wälzen könnte, und dann würde die unter 2 gewünschte Herstellung des sogenannten natürlichen Rechts, wonach es Jedem zu jagen freistehen würde, ein Umsturz des bestehenden Rechts und der Verfassung geradezu entgegen sein, nach deren Vorschrift wohl erlangte Rechte zu Staatszwecken nur im Falle einer dringenden Nothwendigkeit, welche hier durchaus nicht vorliegt, und auch da nur gegen ausreichende Entschädigung, abgetreten werden sollen.

Es rathet daher die Deputation ihrer geehrten Kammer an, die Anträge unter 2 und 3 auf sich beruhen zu lassen, und dies zwar um so mehr, als bei einem Eingehen auf die sonst von der Deputation gestellten Anträge ausreichender Schutz gegen Wildschäden gewährt wird.

Was den Antrag

unter 4,

bei Abschätzung und Würdigung der Wildschäden ein einfacheres und schnelleres Verfahren einzuführen, als bisher, anlangt, so ist nach der Ansicht der Petenten, welcher auch die Deputation in ihrer Gesamtheit beitrifft, das Bedürfnis einer Abänderung des bisherigen diesfälligen Verfahrens allerdings vorhanden.

Die neuern Gesetze, welche in Sachsen in Betreff der Wildschäden und deren Vergütung überhaupt ergangen sind und sowohl das Verfahren deshalb, besonders in Beziehung auf Beaufsichtigung und Würdigung solcher Schäden bestimmt, als auch rechtliche Grundsätze, nach welchen dergleichen Anforderungen entschieden werden sollen, ausgesprochen haben, sind:

- 1) das unterm 21. April 1814 erlassene Gouvernementspatent, die Wildschäden betreffend  
(Generalgouvernementsblatt Bd. 2 S. 352 Nr. 46),
- 2) Gouvernementspatent vom 17. Mai 1814, die Königl. Jagden betreffend  
(ebendasselbst Bd. 2 S. 478),
- 3) Generale vom 16. December 1817, die Führung des Schießgewehrs und Würdigung des Wildschadens betreffend  
(Cod. Aug. Cont. III. 2 S. 215),
- 4) Generale vom 19. Januar 1818, die Besichtigung und Würdigung der Wildschäden betreffend  
(Cod. Aug. Cont. III. 2 S. 216),
- 5) Generale des Geheimen Finanzcollegiums vom 7. Mai 1830, die Aufhebung des wegen der Königl. Jagden ergangenen Gouvernementspatents vom 31. Mai 1814 und die in Bezug auf die Wildpretsdeputate geltenden Bestimmungen betreffend  
(Gesetzsamml. v. J. 1830 S. 43 flg.),
- 6) das Gesetz vom 3. November 1840 sub II.  
(Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1840 S. 297 flg.).

Von diesen Gesetzen handeln besonders die unter 1, 3 und 4 aufgeführten von dem Verfahren bei Erörterung der Wildschäden, und es bestimmt namentlich das Gouvernementspatent vom 21. April 1814, daß angezeigte, zur Vergütung geeignete Wildschäden innerhalb 8 Tagen von deren Zufügung, oder, wenn zu deren Beurtheilung das Wachsthum der Früchte abgewartet werden muß, zu der geeigneten Zeit von der Obrigkeit des Orts unter Zuziehung der Ortsgerichte, und bei exenten, der Obrigkeit selbst gehörigen Grundstücken von dem Amtshauptmanne mit Zuziehung selbstgewählter Gerichtspersonen besichtigt und gewürdigt werden sollen.

Das hauptsächlichste unter den aufgeführten Gesetzen ist aber in der gedachten Beziehung das Generale vom 19. Januar 1818. In diesem ist unter Erläuterung und Abänderung des Generals vom 16. December 1817, in so fern auch dieses die Art und Weise der Besichtigung und Würdigung der Wildschäden, die vom Fiscus zu vergüten sein möchten, berührt hatte, verordnet:

daß bei Wildschäden, deren Ersatz vom Fiscus zu erwarten sei, zwischen geringen, welche den Beitrag von zehn Thalern nicht übersteigen, und den beträchtlicheren unterschieden, bei erstern die Besichtigung nur summarisch von dem betreffenden Forstmeister mit Zuziehung der Ortsgerichte erfolgen, sodann von dem Forstmeister mit dem Beschädigten über die Vergütungssumme unterhandelt und diese sofort demselben gegen Quittung ausgezahlt, bei den letztgedachten größern hingegen, deren Besichtigung und Würdigung unter Leitung des Bezirksamts-hauptmanns vom Justizamte oder Kammer-